

Brüssel, den 23. April 2026
(OR. en)

8527/26
ADD 1

ENT 84
MI 390
POLCOM 155
COREE 1

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 141 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 141 annex.

Anl.: COM(2026) 141 annex

Brüssel, den 1.4.2026
COM(2026) 141 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
-bescheinigungen und -kennzeichnungen**

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS MIT DER REPUBLIK KOREA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON KONFORMITÄTSMESSUNGEN

Art und Geltungsbereich des Abkommens

1. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass jede Vertragspartei die Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der registrierten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei als ausreichenden Nachweis für die Einhaltung der im jeweiligen sektorbezogenen Anhang genannten geltenden Vorschriften anerkennt. Dies schließt unter anderem Konformitätsbescheinigungen und -kennzeichnungen ein.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.
3. Das Abkommen sollte wechselseitige Verpflichtungen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen vorsehen.

Ziele

4. Ziel der Verhandlungen ist, den Handel zwischen der EU und der Republik Korea sowie den Marktzugang zu erleichtern, indem jeder Vertragspartei in bestimmten Sektoren ermöglicht wird, Prüfberichte, Bescheinigungen und Konformitätskennzeichnungen der benannten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei anzuerkennen, was doppelte Prüf- und Bescheinigungsverfahren unnötig macht.

Inhalt

5. Das Abkommen sollte die Vertragsparteien dazu verpflichten, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die in den sektorbezogenen Anhängen des Abkommens genannt sind, erforderlichen Konformitätsnachweise – darunter Prüfberichte, Bescheinigungen, Genehmigungen und Konformitätskennzeichnungen – anzuerkennen, da solche Nachweise von den benannten Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei ausgestellt werden.
6. Das Abkommen sollte einen sektorbezogenen und einen räumlichen Geltungsbereich vorsehen, wobei die erfassten Produkte und Sektoren sowie das gesamte Gebiet jeder Vertragspartei festgelegt werden, um für Produkte, für die eine Bescheinigung vorliegt, den freien Warenverkehr zu gewährleisten.
7. Jeder sektorbezogene Anhang des Abkommens sollte unter anderem Folgendes enthalten:
 - Angaben zu seinem Anwendungs- und Geltungsbereich,
 - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Konformitätsbewertungsverfahren,
 - eine Auflistung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
 - die benennenden Behörden,

- Verfahrensregeln für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen.
8. Das Abkommen sollte die Vertragsparteien dazu verpflichten, dass die benannten Konformitätsbewertungsstellen für die Überprüfung ihrer technischen Kompetenz und ihrer Einhaltung der Anforderungen zur Verfügung stehen, wobei die jeweils andere Vertragspartei die Eignung dieser Stellen nur in außergewöhnlichen Umständen infrage stellen kann.
 9. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, die besagt, dass Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Nicht-EU-Ländern die Vertragsparteien nicht dazu verpflichten, Konformitätsbewertungen aus diesen Nicht-EU-Ländern anzuerkennen, solange kein förmliches Abkommen geschlossen ist.
 10. Die Vertragsparteien sollten einen Gemischten Ausschuss einrichten, der Anhänge ändern, Streitigkeiten beilegen, die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen prüfen und den Geltungsbereich ausweiten kann.
 11. Das Abkommen kann die Vertragsparteien zum Informationsaustausch unter anderem über Folgendes verpflichten:
 - die Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den sektorbezogenen Anhängen,
 - vorgesehene rechtliche und administrative Änderungen, im Einklang mit den Notifizierungspflichten der WTO-Mitglieder gemäß dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse,
 - die Aussetzung der Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle oder die Rücknahme einer solchen Aussetzung,
 - die Verfahren, mit denen gewährleistet wird, dass die von den Vertragsparteien benannten Konformitätsbewertungsstellen die in den sektorbezogenen Anhängen erläuterten rechtlichen und administrativen Anforderungen und die im Anhang festgelegten Anforderungen an die Kompetenz erfüllen.
 12. In dem Abkommen sollte gegebenenfalls festgelegt werden, wie es sich zum EU-Südkorea-Freihandelsabkommen verhält.
 13. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, der zufolge es nicht so ausgelegt werden darf, dass die Normen oder technischen Vorschriften der Vertragsparteien gegenseitig anerkannt werden.

Schlussbestimmungen

14. Das Abkommen sollte Bestimmungen über seine Beendigung und über die Aussetzung der in ihm vorgesehenen Verpflichtungen enthalten.
15. Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.